

**TOP 44:**

---

Zweiundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider - 42. BImSchV)

Drucksache: 242/17

I. Zum Inhalt der Verordnung

Mit dem Regelungsvorhaben werden Vorgaben zur Errichtung und dem Betrieb für Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider aufgestellt, die Gefahren für die menschliche Gesundheit, insbesondere auf Grund einer Legionellenexposition aus diesen Anlagen, vermeiden sollen. Die Verordnung soll den einheitlichen Vollzug ermöglichen, indem der Stand der Technik festgelegt wird. Die zuständigen Behörden erhalten durch Anzeige- und Informationspflichten der Betreiber Informationen über die Anzahl überwachungspflichtiger Anlagen und deren Maßnahmen bei Überschreitung von Prüf- und Maßnahmewerten.

Legionellen können bei Menschen schwere Lungenentzündungen verursachen, die auch tödlich verlaufen können. Eine der Ansteckungsursachen können Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider sein, wenn diese nicht hygienisch einwandfrei betrieben werden. Wenn sich in diesen Fällen in den Anlagen Legionellenkolonien bilden können, besteht die Gefahr, dass sich Menschen anstecken, wenn diese Legionellen durch Ausbringung von Wassertröpfchen (Aerosole) in die Umwelt gelangen und von Menschen eingeatmet werden.

Von den Regelungen betroffen sind etwa 30 000 nicht genehmigungsbedürftige Anlagen. Für diese Anlagen existieren zwei VDI-Richtlinien, die den Stand der Technik darstellen und deren Inhalte in Bezug auf Legionellen übernommen werden. Darüber hinaus betreffen die Vorgaben der Verordnung auch teilweise genehmigungsbedürftige Anlagen (etwa 10 000 Anlagen), wie z. B. auch die Kühltürme, die bei Großkraftwerken der Stromerzeugung zum Abtransport der Prozesswärme verwendet werden.

Die Verordnung beinhaltet im Wesentlichen folgende Regelungen:

- bestimmte Vorgaben zur Errichtung der Anlage, um Wachstum von Mikroorganismen wie Legionellen vorzubeugen,

- Vornahme regelmäßiger Überprüfungen der Anlage sowie mikrobiologische Laboruntersuchungen des Nutzwassers,
- Ergreifung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr bei Überschreiten bestimmter Prüf- oder Maßnahmewerte (z. B. Biozideinsatz),
- Pflicht zur Dokumentation dieser Maßnahmen im Betriebstagebuch und
- Anzeigepflicht bei Inbetriebnahme, Änderung oder Stilllegung sowie
- Überwachungspflichten, die den Ländern obliegen.

Der Bundesrat hatte in einer EntschlieÙung vom 14. Februar 2014 (BR-Drucksache 795/13 - Beschluss -) die Bundesregierung nach Schadensfällen, die mit den von der Verordnung erfassten Anlagen in Verbindung gebracht wurden, aufgefordert, eine entsprechende Verordnung vorzulegen.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**, der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik**, der **Gesundheitsausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe von Änderungen zuzustimmen.

Die Vorlage wurde in den beteiligten Ausschüssen des Bundesrates teilweise kontrovers diskutiert, was nicht nur in gegensätzlichen Empfehlungen, sondern auch in Widersprüchen gegen Empfehlungen des Wirtschaftsausschusses zum Ausdruck kommt.

Insbesondere sind hier zu nennen die Empfehlungen des Wirtschaftsausschusses, kleinere Nassabscheider vom Anwendungsbereich der Verordnung auszunehmen, da hier von Gefährdungen nicht auszugehen sei. Dem widerspricht der Umweltausschuss mit der Begründung, dass es bisher keine gesicherten Erkenntnisse über das fehlende Gefährdungspotenzial solcher Anlagen gebe und diese deshalb im Anwendungsbereich verbleiben müssten.

Weitere Empfehlungen betreffen das Inkrafttreten der Verordnung. Der Wirtschaftsausschuss empfiehlt, die gesamte Verordnung erst sechs Monate nach der Verkündung in Kraft treten zu lassen, der Umweltausschuss hingegen empfiehlt ein um ein Jahr späteres Inkrafttreten der Vorschrift zu den Anzeigepflichten (§ 13).

Im Übrigen sind die Änderungsvorschläge technischer Natur und sollen der Zielsetzung der Verordnung noch besser Rechnung tragen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die **Empfehlungsdrucksache 242/1/17** verwiesen.